



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 25.10.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016, in der Fassung vom 28.06.2017, erhält folgende Fassung:

#### **1. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Folgende Wohnungen / Gebäude werden als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft gewidmet:

##### **Eigene Objekte:**

- Burgweg 7, Wohnung 6
- Obere Kippstraße, Wohnung DG links
- Obere Kippstraße Whg DG rechts
- Obere Kippstraße, Whg EG links
- Obere Kippstraße, Whg EG Mitte
- Abtsweg 1: EG, I. OG rechts, II. OG links & rechts
- Abtsweg 3: EG, DG
- Ladenburger Fußweg 8, OG
- Bollengrubweg 11

Angemietete Objekte:

- In den Fenserbäumen 13a Whg. 26
- In den Fenserbäumen 13a Whg. 29
- In den Fenserbäumen 13a Whg. 31
- Plöck 21
- Mozartstr. 16
- In den Fenserbäumen 22 & 22a & 22b & 22c
- Mozartstraße 14
- Mozartstraße 22

Gemeinschaftsunterkunft:

- Am Linsenbühl 4 (ehemals Wiesenweg 25), 4 Containerwohnungen Nr. 5 – 8
- Dossenheimer Weg 68

2. Benutzungsgebühr

Folgende Benutzungsgebühr wird für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben:

8,00 Euro pro m<sup>2</sup> / Monat.

3. Betriebskostenpauschale eigene und angemietete Objekte

Für die Betriebskosten wird eine Pauschale von 41 Euro pro Person / Monat erhoben.

4. Betriebskostenpauschale Gemeinschaftsunterkunft

Für die Betriebskosten wird eine Pauschale von 89 Euro pro Person / Monat erhoben.

5. Stromkostenpauschale

Für die Stromkosten wird eine Pauschale von 23 Euro pro Person / Monat erhoben.

**§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Fassungen der Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 26.10.2017

  
HÖFER  
Bürgermeister